



Verband Große Münsterländer e.V.

Satzung des Verbandes Große Münsterländer e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband Große Münsterländer e.V." Er wird im Folgenden kurz VGM genannt.
2. Der VGM hat seinen Sitz in 46325 Borken/Westfalen im Münsterland und ist beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister unter der Nr. VR 3282 eingetragen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

Der VGM ist ein Zuchtverein. Er vereinigt Züchter, Führer und Freunde ^(x1) des Großen Münsterländers, nachstehend GM genannt. Ziel ist es, GM als vielseitige Jagdgebrauchshunde zu züchten und deren Verbreitung und Einsatz zu fördern, um der waidgerechten Jagd und damit dem Tierschutz und insbesondere dem Schutz des Wildes zu dienen. Die besondere Verantwortung gilt dem Hund als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist.

1. Der VGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Arbeit innerhalb des Verbandes wird im Übrigen geregelt durch:
 1. eine Zuchtordnung,
 2. eine Zuchtrichterordnung,
 3. eine Zuchtschauordnung
 4. eine Ehrenordnung
 5. eine Geschäftsordnung
 6. Landesgruppenordnung
3. Ehrenordnung, Geschäftsordnung und Landesgruppenordnung befinden sich im Anhang. Die Ordnungen 1 – 6 sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzen diese und können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

X1: Die Formulierung in der hier verwendeten Form „Züchter, Führer und Freunde“ steht durchgehend geschlechtskonform, geltend für die Satzung wie auch für die anhängenden Ordnungen

§ 3

Gliederung und Aufgaben

1. Der Verband gliedert sich in Landesgruppen; diese sind im Sinne des Vereinsrechtes eigene, nicht rechtsfähige Vereine. Sie haben sowohl die aktive wie auch die passive Parteifähigkeit nach § 50 Abs. 2 ZPO (*Zivilprozessordnung*)
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gibt es folgende Landesgruppen:

Baden - Württemberg
Bayern
Niedersachsen
Ostwestfalen – Lippe
Rheinland
Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland
Schleswig – Holstein
Westfalen - West

Aufgabe der Landesgruppen ist die Förderung, Verbreitung und Pflege der Ziele des VGM in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Landesgruppen verwalten sich selbst, insbesondere organisieren sie eigenverantwortlich die Ausrichtung von Veranstaltungen, Prüfungen, Zuchtschauen, Messen, usw., in Ihrem Zuständigkeitsgebiet und übernehmen die Betreuung ihrer Züchter, Richter, Richteranwälter, sowie Führer und Mitglieder.

Die Landesgruppen haben die Daten Ihrer Mitglieder auf dem aktuellen Stand zu halten und Änderungen dem VGM spätestens bis zum Jahresende des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband e.V., im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. im Federation Cynologique Internationale und im Verband Große Münsterländer International e.V.

1. Der VGM ist Mitglied des Deutschen Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. (JGHV), des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der Federation Cynologique Internationale (FCI). und dem Verband Große Münsterländer International e.V. (GMI)
2. Die jeweiligen Landesgruppen haben die Mitgliedschaft im JGHV zu erwerben.
3. Der VGM erkennt die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV und des VDH an und unterwirft sich diesen Bestimmungen.
4. Der VGM e.V. stellt als Mutterland des GM den Präsidenten des GMI.(siehe auch: Satzung des GMI § 8, Abs. 1)

§ 5

Zuchtbuch, Zwingerschutzverzeichnis, Zuchthoheit, Zuchtordnung

Der VGM führt ein eigenes Zuchtbuch und ein Verzeichnis der von ihm geschützten Zwingersnamen.

Die Zuchthoheit, einschließlich des gesamten Eintragungswesens und das Recht der Herausgabe des Zuchtbuches, stehen nur dem VGM zu. Alles Weitere regelt die Zuchtordnung.

§ 6 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des VGM kann unbeschadet der Regelung in Absatz 5, jede unbescholtene, natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag an den Vorsitzenden der vom Mitglied gewählten VGM-Landesgruppe, der mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie ein ausgefülltes SEPA- Lastschriftmandat zum Einzug der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags enthalten muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der aufnehmenden Landesgruppe. Jedes Mitglied gehört der für ihn zuständigen Landesgruppe an. Auf Antrag der Landesgruppe kann der VGM eine anderweitige Zuordnung vornehmen. Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe oder ein Wechsel zu einer anderen Landesgruppe ist ohne Rücksicht auf territoriale Zuständigkeit jedem Mitglied freigestellt. Die Vorsitzenden der betroffenen Landesgruppen sind gehalten, sich über den Wechsel abzustimmen.
3. Die Wiederaufnahme eines nach § 8 ausgeschlossenen Mitgliedes bedarf der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Jedes Mitglied kann nur einer VGM-Landesgruppe zugeordnet sein, die dann auch in allen Belangen für das Mitglied zuständig ist
5. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag, der die Zusendung des Mitteilungsblattes mit abgilt, von der Landesgruppe, der das Mitglied angehört, eingezogen. Er ist jeweils zum 01. März des Kalenderjahres fällig. Auch bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Schatzmeister des VGM zieht die dem Verband zustehenden Beitragsanteile im Mai des Geschäftsjahres ein. Erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages an den VGM erlangt das neue Mitglied die Verbandsrechte. Die Namen der neuen Mitglieder sind im Mitteilungsblatt bekannt zu geben. Aufgrund dieser Veröffentlichung zieht der Schatzmeister des VGM die angefallenen Beitragsanteile der nach dem 01. März eingetretenen Neumitglieder zum Jahrsende des entsprechenden Jahres von den jeweiligen Landesgruppen ein.
6. Personen des gewerblichen Hundehandels, der gewerblichen Zucht und Personen, oder die wissentlich mit Hunden ohne Zuchtfreigabe züchten, die mit Hundehändlern/Züchtern in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht Mitglied im VGM sein.
7. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten (unbeschadet des § 7).

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den VGM oder die Jagdkynologie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorsitzenden der Landesgruppe spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Bei verspätet eingehenden Kündigungen (nach dem 01. 12.) verlängert sich die Mitgliedschaft bis zu Ende des Folgejahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied schuldhaft seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt oder wenn es wegen einer Straftat verurteilt worden ist und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht geleistet wird und es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als 6 Monate in Verzug befindet. Die Streichung darf nur erfolgen, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens 1 Monat seit der Absendung der Androhung vergangen sind. Die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Ausschlüsse werden nach Vollzug im nächsten Mitteilungsheft bekannt gegeben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere am Verbandsvermögen, auf Zwingerschutz und Eintragung in die Deckrüdenliste.
7. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht jedem ausgeschlossenen Mitglied das Recht des Einspruches beim Vereinsgericht innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu. Der Einspruch und die Anrufung des Vereinsgerichtes muss in schriftlicher Form beim Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Verbandsvorsitzenden eingehen, der den Einspruch an den Vorsitzenden des Vereinsgerichtes weiterleitet, das über den Einspruch befindet. Der Spruch des Vereinsgerichtes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Während der Zeit vom ausgesprochenen Ausschluss bis zur Rechtswirksamkeit ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Vereinsgericht

Die Mitgliederversammlung des VGM e. V. bestellt ein Vereinsgericht, das für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

1. Das Vereinsgericht setzt sich aus drei unabhängigen VGM-Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Das Vereinsgericht kann bei Ausschluss eines Mitgliedes und nach Verhängung von Vereinsstrafe nach § 10 dieser Satzung sowie bei allen vereinsinternen Streitigkeiten angerufen werden.
3. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist bis zur Abschlussentscheidung des Schiedsgerichtes ausgeschlossen.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - a. Verweis,
 - b. Aberkennung von Ehrungen und Abzeichen,
 - c. Geldbußen bis 500,00 €,
 - d. Ausschluss als Führer oder Richter an sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes oder einer Landesgruppe - befristet oder unbefristet,
 - e. Ausschluss als Züchter des Verbandes – befristet oder unbefristet,
 - f. Aberkennung der Formwert- oder Zuchtrichtereigenschaft.
2. Eine Vereinsstrafe kann einem Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auferlegt werden, das schuldhaft gegen die Festlegungen in dieser Satzung oder den Ordnungen verstößt. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit.
3. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe steht dem Mitglied das Recht eines Einspruchs durch Anrufung des Vereinsgerichtes innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu. (§ 9 Abs. 2)

5. Der Beschluss des Vereinsgerichtes ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Anhörung weiterzuleiten und von diesem dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 11 Organe

Organe des VGM sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Zuchtwartetagung
5. die Zuchtkommission (ZK)
6. der Zuchtrichterausschuss (ZRA)
7. Vereinsgericht

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder gelten, unbeschadet der Regelung in § 27, Abs. 3, als durch den Vorsitzenden ihrer Landesgruppe oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Mitglied des Vorstandes seiner Landesgruppe vertreten.

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist festzustellen, welche Mitglieder persönlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Um ihre Stimme ist die Zahl der Stimmen der jeweiligen Landesgruppe, der diese Mitglieder angehören, nach Artikel 4, Abs. 3 der Landesgruppenordnung zu kürzen. Die dadurch veränderten Stimmzahlen sind in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Abstimmungen bekannt zu geben.
2. Der Vorstand jeder Landesgruppe meldet dem geschäftsführenden Vorstand des VGM jeweils zum Jahresende die genaue Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder seiner Landesgruppe.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird durch den Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Tag, Ort und Zeit sind mindestens drei Monate, die Tagesordnung mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern schriftlich (Mitteilungsblatt, Homepage oder Schreiben) anzuzeigen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, der der Mehrheit bedarf, tritt die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen. Außerdem kann ein Zehntel der Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung begehren; diese hat innerhalb von vier Monaten stattzufinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Begehrens beim Verbandsvorsitzenden. Das Begehren ist schriftlich zu begründen.
6. Kann eine Mitgliederversammlung aus unvorhergesehen Gründen (z. B. Pandemie o.Ä.) nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, so kann der geschäftsführende Vorstand zu einer Online-Mitgliederversammlung einladen. Die dafür notwendigen, vorbereitenden Maßnahmen sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt, nach dessen Redaktionsschluss auf der Homepage oder als Schreiben bekannt zu geben.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern und Organen des Verbandes bzw. den Landesgruppen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Verbandsvorsitzenden schriftlich eingehen. Später eingehende Anträge werden auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie in unmittelbarem Sachzusammenhang mit bereits veröffentlichten Anträgen stehen. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand haben ein eigenes Antragsrecht. Über die Behandlung anderer verspätet eingegangener Anträge, die nicht die Satzung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die Frist zu Abs. 3 kann vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abgekürzt werden. Anträge zur Änderung der Zuchtordnung bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung der Zuchtkommission und der Zuchtwartetagung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zeitnah zu erstellen und dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen ist. Die Niederschrift ist im nächsten Mitteilungsblatt des VGM zu veröffentlichen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichtes.
3. Bestätigung des vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Zuchtrichterobmanns
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Wahl der Zuchtkommission
6. Bestätigung des vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Zuchtrichterausschusses.
7. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühren, Erstattungen und Sonderumlagen.
9. Erlass und Änderung von Satzung und Ordnungen.
10. Registrierung und Auflösung von Landesgruppen.
11. Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und den Haushaltsplan des Folgejahres.
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (§ 7 ff) und Ehrungen laut Ehrenordnung.
13. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Verbandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - dem Verbandszuchtwart
 - dem Verbandsschatzmeister
 - dem Verbandsschriftführer
 - dem Verbandspressewart
 - dem Zuchtbuchführer
1. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Eine Person kann zwei Vorstandsämter in Personalunion innehaben; der geschäftsführende Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen.
2. Alle Ämter im VGM werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können unbeschadet der Regelung in § 8 von ihrem Amt abberufen werden, wenn die Amtsführung oder das Verhalten den Verbandsinteressen entgegenläuft oder abträglich ist. Im Einzelfall kann der erweiterte Vorstand auf sofortigen Ausschluss entscheiden, wenn dem VGM ansonsten Schaden zugefügt werden könnte. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschluss-Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann für spezielle Aufgaben Beisitzer und Obleute beauftragen.

§ 15

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende führt den VGM. Er koordiniert die Arbeit der verschiedenen Organe und organisiert den regelmäßigen fachlichen und organisatorischen Austausch zu allen Belangen des VGM zwischen den Landesgruppen und dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand, in der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unterzeichnet das Protokoll über diese und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Verbandszuchtwart (VZW)
 - d) der Verbandsschatzmeister
 - e) der Verbandsschriftführer
 - f) der Verbandspressewart
 - g) der Zuchtbuchführer
3. Der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den VGM zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich und repräsentieren ihn. (Vier-Augen-Prinzip). Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der Verein ist so zu führen, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Verbandsvorsitzende laufend Kontakt mit dem Verbandsschatzmeister zu halten.
5. Ein zum Verbandsvorsitzenden gewählter Landesgruppenvorsitzender sollte nicht gleichzeitig den Vorsitz in der Landesgruppe wahrnehmen, bleibt aber bis zur nächsten Landesgruppenversammlung im Amt.

§ 16 Verbandszuchtwart

1. Dem Verbandszuchtwart (VZW) obliegt die Pflege, Betreuung und Förderung der Zucht des GM. Er sorgt für die Einhaltung der Zuchtordnung und deren einheitliche Anwendung. Zu diesem Zweck pflegt er eine enge Kooperation mit den Zuchtwarten der Landesgruppen; dazu beruft er regelmäßig und bei Bedarf Zuchtwartetagen (§ 23) ein.
2. Der VZW lädt rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) zur Zuchtwartetagung und zu Sitzungen der Zuchtkommission ein. Er bereitet die Tagesordnung vor und leitet diese Sitzungen.
3. In der Zuchtordnung können die Aufgaben und Befugnisse des VZW näher definiert werden.

§ 17 Verbandsschatzmeister

1. Dem Verbandsschatzmeister obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er zieht entsprechend des in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragssatzes im Mai bzw. zum 1. Dezember jährlich den Betrag von den Landesgruppen ein. Er begleicht die geldlichen Verpflichtungen des Verbandes und legt die Jahresrechnung. Er wacht über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit des VGM.
2. Er erstellt einen sachlich gegliederten Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr als Vorlage an die Mitgliederversammlung und vollzieht diesen.
3. Er führt das Mitgliederverzeichnis des VGM, sofern dies nicht einem der Obleute übertragen wird (§ 14 Abs. 6) und erstellt die Liste der Ehrungen laut Ehrenordnung.
4. Er überwacht die finanzielle/kaufmännische Tätigkeit des Obmanns des VGM-Shops. Eine Personalunion Schatzmeister und Shop-Beauftragter ist nicht gestattet.

§ 18 Verbandsschriftführer

Der Verbandsschriftführer hat in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes die Niederschrift anzufertigen. Er erledigt den Schriftverkehr für den Verband im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung bestellt der Verbandsvorsitzende einen Vertreter.

§ 19 Verbandspressewart

1. Der Verbandspressewart trägt die redaktionelle Verantwortung für das Mitteilungsblatt und überwacht und koordiniert dessen Versand. Der Verbandspressewart pflegt kontinuierlich die verbandseigene Homepage.
2. Er kann Beiträge zur Veröffentlichung ablehnen, wenn sie geeignet erscheinen, dem Ansehen des Verbandes nach außen hin abträglich zu sein.
3. Der Verbandspressewart pflegt und fördert die Beziehungen zu den Medien (Corporate Identity) und sorgt dafür, dass alle wesentlichen Verbandsbeschlüsse und Ereignisse im Verbandsleben möglichst bald in den einschlägigen Medien berücksichtigt werden.
4. Der Verbandspressewart ist allein zuständig für die Veröffentlichungen der überregionalen VGM-Veranstaltungen (vW-Prüfungen etc.).

§ 20 Zuchtbuchführer

1. Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch des VGM und das Verzeichnis über die Zwingernamen nach den bestehenden Richtlinien und fertigt die Ahnentafeln unverzüglich aus.
2. Der Zuchtbuchführer arbeitet mit dem VZW vertrauensvoll zusammen.
3. In der Zuchtordnung können die Aufgaben des Zuchtbuchführers näher definiert werden.

§ 21 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes und den Landesgruppenvorsitzenden bzw. deren Vertreter und dem Zuchtrichterobmann zusammen.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden des VGM oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen und ist über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu hören und zu unterrichten.
3. Die erweiterte Vorstandssitzung kann sowohl als Präsenz- wie auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vorschlag des Kandidaten für das Amt des Zuchtrichterobmannes an die Mitgliederversammlung,
 - c. Vorschlag des Zuchtrichter-Ausschusses auf Vorschlag des Zuchtrichterobmannes an die Mitgliederversammlung,
 - d. Koordinierung und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesgruppen und dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes
 - e. Anordnung einer Zwischenprüfung der Kassengeschäfte, wenn dies für notwendig erachtet wird.
 - f. Entscheidungen über Gründung/Auflösung von Landesgruppen
5. Jeder Landesgruppenvorsitzende oder dessen schriftlich benannter Bevollmächtigter hat eine Stimme. Alle übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ebenfalls je eine Stimme
6. Mitglieder des erweiterten Vorstandes laut Ziffer 1, die gleichzeitig ein Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden, haben eine zusätzliche Stimme.
7. Die Anzahl der Stimmen ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
8. Über Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, die den Teilnehmern dieser Sitzung zu übermitteln ist.

§ 22 Zuchtrichterobmann

Der Zuchtrichterobmann (ZRO) vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Verbandes. Er muss prüfungsberechtigter Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Große Münsterländer sein. Seine Aufgaben regelt die Zuchtrichterordnung des VGM.

§ 23 Zuchtwartetagung

1. Die Zuchtwartetagung setzt sich aus dem VZW, den Landesgruppenzuchtwarten, dem Zuchtbuchführer und den übrigen Mitgliedern der Zuchtkommission (§ 24) zusammen. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist es freigestellt, an den Beratungen der Zuchtwartetagung teilzunehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Aufgabe der Zuchtwartetagung ist es insbesondere, die einheitliche Anwendung der Zuchtordnung zu gewährleisten und diese fortzuentwickeln.
3. Über die Ergebnisse der Zuchtwartetagung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der Zuchtwartetagung und des erweiterten Vorstandes postalisch oder elektronisch zuzusenden.
4. In der Zuchtordnung können die Aufgaben und Befugnisse der Zuchtwartetagung näher definiert werden.

§ 24 Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission besteht aus dem VZW und vier Beisitzern. Die Mitglieder sollen erfahrene Züchter und mit den Fragen der Erbwert- und Verhaltensforschung vertraut sein.
2. Die Aufgaben der Zuchtkommission regelt die Zuchtordnung.
3. Über alle Beschlüsse der Zuchtkommission ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der Zuchtwartetagung und des erweiterten Vorstandes postalisch oder elektronisch zuzusenden.

§ 25 Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Spezialzucht-Richtern und davon mindestens einem prüfungsberechtigten Spezial-Zuchtrichter zusammen. Diese werden auf Vorschlag des ZRO vom erweiterten Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 26 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr einer ausscheidet; Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer haben jährlich die Verbandskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 27 Beschlussfassung

1. Die Organe und Gremien des Verbandes sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der jeweilige Verbandsschatzmeister, gegebenenfalls der Obmann für das Mitgliederwesen stellt die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder bei Eintritt in die Tagesordnung fest. § 12 Abs. 1 gilt sinngemäß.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und die Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
3. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder, außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten. (Ausnahme § 12, 3. Satz)
4. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Gewählt wird, wenn nicht eine Mehrheit widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Verbandsvorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht er die absolute Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter der Versammlung zieht.

§ 28

Prüfungen und Zuchtschauen

1. Der VGM führt einmal im Jahr eine internationale Herbstzuchtprüfung als Zucht-Ausleseprüfung (vorm-Walde-HZP) durch. Dazu sind die Hinweise und Zulassungsbedingungen zur vW-HZP zu berücksichtigen. Mit der Durchführung wird abwechselnd eine Landesgruppe oder ein Mitgliedsland des „Großer Münsterländer international (GMI) beauftragt, die über geeignete Niederwildreviere und Gewässer verfügen und die gesamte Organisation übernehmen.
2. Der Verband kann diese und darüber hinaus besondere Prüfungen und Schauen selbst durchführen oder durchführen lassen.
3. Die Ergebnisse derartiger Veranstaltungen sind vom Veranstaltungsleiter dem Verbandspressewart und dem Zuchtbuchamt innerhalb einer Woche mitzuteilen.
4. Der Verbandspressewart oder ein von ihm Beauftragter sind allein berechtigt, über diese Veranstaltungen im Mitteilungsblatt und der jagdlichen Presse zu berichten.

§ 29

Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des VGM und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften gem. §4 ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung, die mit dem Aufnahmeantrag abzugeben ist.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die zu dem Mitglied gespeicherten Daten gelöscht; personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen werden entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn Sie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

4. Im Rahmen der Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) sowie dem VDH, ist der Verein verpflichtet, Name, Funktion, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse seiner Funktionsträger nach dort zu übermitteln.
5. Informationen über den Verein werden im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Vereinsmitglieder sind grundsätzlich damit einverstanden, dass Bildveröffentlichungen von der eigenen Person erfolgen können. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verbandsvorsitzenden einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben weitere Veröffentlichungen bzgl. des widersprechenden Mitglieds. Personenbezogene Daten des Mitglieds werden auf Verlangen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden von der Internetseite des Vereins entfernt.

§ 30 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (§ 2 Abs. 1). Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch für besondere Aufgaben (Zuchtbuchführung, Mitteilungsblatt, Erstellung und Layout, etc.) eine der Leistung entsprechende, angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen.

§ 31 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des VGM kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie hat auch über etwa vorhandenes Verbandsvermögen und Zuweisung an eine gemeinnützige Organisation, die gleiche Bestrebungen als Aufgabe haben muss, zu beschließen.

§ 32 Übergangsregelungen

Organe bzw. deren Besetzung und Ämter des VGM einschließlich seiner Landesgruppen bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Satzung für den Zeitraum im Amt, für den diese ursprünglich gewählt wurden.

§ 33 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des VGM erfolgen durch seine Mitteilungsblätter und über die Homepage „www.grossemuensterlaender.de“

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. August 2021 in Lippstadt beschlossen und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021 unmittelbar in Kraft; gleichzeitig treten alle früher erlassenen Satzungen und dazu ergangenen Regelungen außer Kraft.

Lippstadt, 21. August 2021

(Peter Cosack, Verbandsvorsitzender)

**Anhang 1 zur Satzung:
Landesgruppenordnung
des Verbandes Große Münsterländer e. V. (VGM)**

**Art. 1
Anwendung der Satzung**

Diese Landesgruppenordnung ergänzt die Satzung des Verbandes Große Münsterländer e.V. (nachstehend VGM genannt). Alle Bestimmungen der Satzung des VGM finden auf die Landesgruppen sinngemäß Anwendung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**Art. 2
Organe**

Organe der Landesgruppen sind:

- a) die Landesgruppenversammlung und
- b) der Vorstand.

Zu a) Landesgruppenversammlung

Die Landesgruppen müssen wenigstens einmal jährlich eine Landesgruppenversammlung durchführen. Für die Durchführung der Landesgruppenversammlung sind die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung laut § 12 der Satzung des VGM sinngemäß anzuwenden. Die Einladungen zur Landesgruppenversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Mitteilungsblatt und der Internetseite der Landesgruppe zu veröffentlichen oder an die Mitglieder durch den Vorstand zu versenden.

Die Landesgruppenversammlung ist zuständig für die Wahl und die Abberufung des seines Vorstandes, der beiden Kassenprüfer sowie für die Entlastung des Vorstandes. Eine außerordentliche Landesgruppenversammlung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Sinn des § 12 der Satzung des VGM einzuberufen. Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Landesgruppenversammlung einberufen und diese durch ein Mitglied des Vorstandes leiten lassen. Das Stimmrecht kann in den Landesgruppen nur persönlich ausgeübt werden.

Zu b) Vorstand

Der Vorstand der Landesgruppen besteht in der Regel aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Zuchtwart,
- dem Prüfungsobmann und
- dem Pressewart.

Einzelne der vorstehenden Vorstandstätigkeiten können von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden, doch muss der Vorstand aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Darüber hinaus können für besondere Tätigkeiten Beisitzer benannt oder weitere Mitglieder herangezogen werden. Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten sinngemäß die §§ 13 bis 19 der Satzung des VGM.

Art. 3

Aufgaben der Landesgruppen

1. Die Landesgruppen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 der Satzung des VGM in sich eigene nicht rechtsfähige Einheiten. Die von den Organen des VGM im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse sind für sie im Innen- und Außenverhältnis bindend. In jagdrechtlichen, jagdpolitischen und jagdkynologischen Fragen eines Bundeslandes müssen sich die Landesgruppen, die in dem betreffenden Bundesland tätig sind, miteinander beraten und gegebenenfalls unter Vermittlung des geschäftsführenden Vorstandes eine Entscheidung finden.
2. Die Landesgruppen sind an die Satzung des VGM gebunden und haben keine eigene Satzung.
3. Die Mitgliedsbeiträge, die die Zusendung der Mitteilungsblätter mit abgelten, werden zum 1. März jeden Jahres von der Landesgruppe eingezogen. Der Schatzmeister des VGM zieht die dem VGM zustehenden Beitragsanteile im. Mai und die angefallenen Beitragsanteile der nach dem 01. März eingetretenen Neumitglieder zum Jahresende des entsprechenden Jahres von den jeweiligen Landesgruppen ein.
4. Die Anzahl der in der Mitgliederversammlung des VGM stimmberechtigten Mitglieder müssen bis jeweils zum Jahresende bei der Geschäftsstelle vorliegen.
5. Die Landesgruppen müssen wenigstens einmal jährlich eine Landesgruppenversammlung durchführen. Diese hat so rechtzeitig stattzufinden, dass das Protokoll und der Kassenbericht 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen kann. Für die Durchführung der Landesgruppenversammlung sind die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung in der Satzung des VGM sinngemäß anzuwenden.
6. Die Landesgruppenversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge für die jährliche Mitgliederversammlung des VGM. Der Landesgruppenvorsitzende oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes vertritt die Entscheidung hierrüber sowie über etwaige weitere Anträge eigenverantwortlich in der Mitgliederversammlung. Die weiteren Befugnisse regelt § 12 der Satzung des VGM e.V.

Artikel 4

Leitung der Landesgruppen

Die Leitung einer Landesgruppe obliegt einem Vorstand, der von der Landesgruppenversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht - gewählt wird.

Der Vorstand muss aus wenigstens einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Zuchtwart bestehen. Die Bestimmungen des § 12 der Satzung des VGM über die Wahl und die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sind sinngemäß anzuwenden.

Der Vorsitzende vertritt seine Landesgruppe nach außen. Er vertritt jedes Mitglied seiner Landesgruppe in der Mitgliederversammlung des VGM, sofern dieses nicht selbst daran teilnimmt oder sich gesondert vertreten lässt.

Er ist zur Abstimmung über alle den Verband betreffenden Sachverhalte, insbesondere auch bei Wahlen, bevollmächtigt.

Im Innenverhältnis ist die persönliche Haftung des Vorsitzenden beschränkt auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit Vorsatz nachzuweisen ist. In allen anderen Fällen haftet im Innenverhältnis ausschließlich der VGM.

Der Zuchtwart einer Landesgruppe muss vom Vorstand der Landesgruppe über den Hauptzuchtwart des VGM dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet werden.

Mehrfachfunktionen im Vorstand einer Landesgruppe sind zulässig, er muss jedoch aus mindestens vier Personen bestehen.

Artikel 5 Aufgaben und Anforderungen

1. Landesgruppenvorsitzender

Der Vorsitzende, in Abwesenheit sein Stellvertreter, vertritt seine Landesgruppe nach außen. Er koordiniert die Zusammenarbeit in der Landesgruppe und hält via erweiterten Vorstand engen Kontakt zum geschäftsführenden Vorstand des VGM

Der Vorsitzende der Landesgruppe oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes vertritt die Entscheidung hierrüber sowie über etwaige weitere Anträge in der Mitgliederversammlung. Die weiteren Befugnisse regelt § 12 der Satzung des VGM e.V.

2. Zuchtwart

Der Zuchtwart einer Landesgruppe muss ein erfahrener Züchter und Hundeführer sein und über ausreichende Kenntnisse über Zucht und Wesen des GM verfügen. Ggfs. sind zeitnah entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zu absolvieren. Er ist regionaler Ansprechpartner für die Züchter und hält engen Kontakt zu dem Verbandszuchtwart und dem Zuchtbuchführer. Er hat an den Zuchtwartetagen teilzunehmen. Der Landesgruppenzuchtwart sollte die allgemeine Verbandsrichtereigenschaft im Sinne des JGHV haben.

3. Kassierer

Der Kassierer der Landesgruppe sollte grundlegende Kenntnisse der Buch- und Kontenführung besitzen. Er führt das Mitgliederverzeichnis der Landesgruppe in Verbindung mit dem Verantwortlichen des geschäftsführenden Vorstandes, sofern dies nicht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen wird.

Der Kassierer der Landesgruppen übermittelt - postalisch oder elektronisch -, halbjährig, jeweils zum Ende eines Halbjahres, einen Kassenbericht seiner Landesgruppe an den Verbandsschatzmeister.

4. Prüfungsbmann

Der Prüfungsbmann sollte Erfahrungen in der Hundebildung und -führung sowie in der Koordination und Ausrichtung von Prüfungen haben. Er hat die direkte Kontaktverantwortung zum JGHV-Stammbuchamt.

Der Prüfungsbmann sollte die allgemeine Verbandsrichtereigenschaft im Sinne des JGHV haben.

5. Pressewart

Der Pressewart ist verantwortlich für die regionale Pressearbeit der Landesgruppe. Er stellt dem Pressewart des VGM Informationen für das MTB bereit, sowie Beiträge für die Landesgruppen- und VGM Homepage. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Presswart des VGM ist erforderlich.

Artikel 6

Gründung von Landesgruppen

1. Eine neue Landesgruppe kann (nur) in Gebieten gegründet werden, die zwar bisher von einer anderen Landesgruppe mitbetreut wurden, sich aber regional von anderen Landesgruppen abgrenzen. Anträge zur Neugründung einer Landesgruppe sind an den geschäftsführenden Vorstand des VGM zu richten. Die Gründung neuer Gruppen unterliegt nach schriftlicher Anhörung der Nachbargruppen und der Stellungnahme des erweiterten Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung des VGM. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Eigenständigkeit der neu gegründeten Gruppe beginnt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
2. Die neue Landesgruppe muss die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im JGHV erfüllen und diesem laut § 4 Abs. 2 beitreten.

Art. 7

Teilnahmerecht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Landesgruppen in beratender Funktion teilzunehmen, Erklärungen abzugeben und sich an der Diskussion zu beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. Es sei denn sie sind Mitglieder dieser Landesgruppe.

Art. 8

Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Im Aufnahmeantrag ist die gewünschte Landesgruppe anzugeben. Über Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand der Landesgruppe. Der Antrag muss mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie ein ausgefülltes SEPA- Lastschriftmandat zum Einzug der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags enthalten. Mitgliedern aus Nicht-EU-Staaten gebrauchen kein SEPA- Lastschriftmandat.
2. Alle neu aufgenommenen Mitglieder sind im nächsten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. In diesem Falle regelt sich das weitere Verfahren nach § 6 der Satzung des VGM.

Art. 9

Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesgruppenvorstand aus dem Verband auszuschneiden. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Das Weitere regelt sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung des VGM. In gleicher Weise gelten die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 der Satzung des VGM und sinngemäß dem Abberufen von Vorstandsmitgliedern laut § 14 Abs. 5

Art. 10

Beiträge

Der Jahresbeitrag ist zum 01. März des Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Der Schatzmeister des VGM zieht von den Landesgruppen nach dem Mitgliederstand vom

Jahresende eines jeden Jahres für jedes Mitglied einen vom Verband festgesetzten Beitrag bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres für die Kasse des VGM ein. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 der Satzung des VGM.

Art. 11 Ordnungsvorschriften

1. Die Landesgruppen haben dem Verbandsvorsitzenden über den Schriftführer des VGM alljährlich nach den durchgeführten Wahlen zum Vorstand der Landesgruppen unverzüglich ein genaues Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Telefonnummer einzureichen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Protokoll und der Kassenbericht, jeder Landesgruppenversammlung unterschrieben vom Schatzmeister und Vorsitzenden, 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegt.
2. Dem Vorsitzenden des VGM ist über den Schriftführer des VGM ein Abdruck des Ergebnisprotokolls von der Landesgruppenversammlung laut Artikel 3 Abs. 5 zu übermitteln. Der Verbandsvorsitzende ist über jede Änderung im Vorstand einer Landesgruppe zu benachrichtigen und über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse zu unterrichten.
3. Der Verband übernimmt für Verbindlichkeiten aus Veranstaltungen der Gruppen keine Haftung; die Landesgruppen sollen ihre Mitglieder und die Anwesenden bei Veranstaltungen der Landesgruppen durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Versicherungen vor Schaden bewahren.

Art. 12 Datenschutzerklärung

Für die Landesgruppen gilt die Datenschutzerklärung des § 29 der Satzung des VGM.

Art. 13 Auflösung von Landesgruppen

1. Landesgruppen können sich nach den für den VGM satzungsmäßig geltenden Bestimmungen auflösen. oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Landesgruppe aufgelöst werden, wenn
 - a. die Mitgliederzahl unter 50 sinkt
 - b. sie trotz Vorhaltungen des geschäftsführenden Vorstandes den Bestimmungen der Satzung des VGM zuwiderhandelt.
 - c. sie durch ihr Verhalten das Ansehen des VGM schädigt, oder die von ihm vertretenen Grundsätze abwertend kritisiert,
 - d. die dem VGM zukommenden Beitragsanteile und Auslagenerstattungen trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht von der Geschäftsstelle des VGM eingezogen werden können.
3. In diesen Fällen übernimmt der Vorstand des VGM die Geschäfte der LG bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Landesgruppe
4. Mit dem Tag der Auflösung geht das Gruppenvermögen auf den VGM über.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Landesgruppenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.08.2021 in Lippstadt beschlossen und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft; gleichzeitig treten alle früher erlassenen Landesgruppenordnungen und dazu ergangenen Regelungen außer Kraft.

Lippstadt, den 21. August 2021

(Peter Cosack, Verbandsvorsitzender)

Anhang 2 zur Satzung:

Ehrenordnung des Verbandes Große Münsterländer e. V. (VGM) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. August 2021

Richtlinien zur Verleihung von Auszeichnungen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

I. Ehrungen

Der VGM kann verdiente und treue Mitglieder durch Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden und/oder durch folgende Auszeichnungen ehren:

II. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 7 der Satzung geregelt.

III. Ehrennadel

An Mitglieder wird für eine 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel und für eine 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel vergeben. Bei 50-, 60- oder 70jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit soll eine dem Anlass entsprechende Ehrennadel verliehen werden.

IV. Silberne Verbandsnadel

Die silberne Verbandsnadel des VGM kann vergeben werden an:

- a) Mitglieder, die 10 Jahre ein Amt in einem Verbandsorgan bekleidet haben, sowie
- b) Mitglieder und sonstigen Personen, die sich um den Verband und um die Förderung des GM besonders verdient gemacht haben.

V. Goldene Verbandsnadel

Die goldene Verbandsnadel des VGM kann vergeben werden an:

- a) Mitglieder, die 15 Jahre ein Amt in einem Verbandsorgan bekleidet haben, sowie
- b) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verband und um die Förderung des GM in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

VI. Große Verbandsplakette

Die große Verbandsplakette wird in Form eines Zinntellers mit dem Emblem des VGM vergeben.

- a) Sie kann an Mitglieder vergeben werden, die sich um die Zucht besonders verdient gemacht haben
- b) Außerdem ist sie an besonders verdiente Führer von Großen Münsterländern zu vergeben.

Voraussetzungen zu b): Die große Vereinsplakette wird vergeben an Führer, die Große Münsterländer wenigstens 20mal erfolgreich auf Verbandsprüfungen (VJP, HZP, VGP, VSuP) vorgestellt haben. Es sollen mindestens 10 verschiedene Große Münsterländer geführt worden sein, davon wenigstens:
5 verschiedene Große Münsterländer auf HZP und

5 verschiedene Große Münsterländer auf VGP oder VSWP

VII. Verfahren zur Verleihung von Auszeichnungen

Anträge sind vom Verbandsvorsitzenden oder dem zuständigen Landesgruppenvorsitzenden mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Ehrung an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten. Die Anträge bedürfen vor allem hinsichtlich der besonderen Verdienste bzw. außergewöhnlichen Leistungen einer sorgfältigen und ausführlichen Begründung. Der erweiterte Vorstand des Verbandes entscheidet, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung des VGM zuständig ist, nach der Beratung der gestellten Anträge mit Stimmenmehrheit. Persönlich Betroffen haben bei der Beratung und Beschlussfassung den Raum zu verlassen. Diese Beratungen sind geheim zu halten. Die Urkunden sind vom geschäftsführenden Vorstand anfertigen zu lassen und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

VIII. Aushändigung der Ehrung

Die Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen sollen möglichst anlässlich der vorm-Walde-HZP oder auf der Mitgliederversammlung des Verbandes, oder auf den Landesgruppenversammlungen verliehen werden. Die Aushändigung ist auch anlässlich von Altersjubiläen statthaft.

IX. Erlöschen der Berechtigung

Tritt ein Mitglied, das geehrt worden ist, hernach aus dem VGM aus oder wird es gemäßregelt oder ausgeschlossen, so können diese nach § 10 der Satzung des VGM aberkannt werden.

X. Verzeichnis der geehrten Mitglieder

Der Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte laut § 17 Abs. 3 der Satzung führt ein Verzeichnis über die jeweiligen Ehrungen.

Lippstadt, den 21. August 2021

(Peter Cosack, Verbandsvorsitzender)

Anhang 3 zur Satzung:

Geschäftsordnung für den Verband Große Münsterländer e.V. (VGM)

Der Verband Große Münsterländer e.V. gibt sich für seine Mitgliederversammlung, für die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, für die Zuchtwartetagen, für die Zuchtkommission sowie für die Vorstandssitzungen und die Landesgruppenversammlungen nachstehende Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 08. 2021

1.

Allgemeines

Der jeweilige Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, moderiert die Diskussion und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende hat die Versammlungen und Sitzungen sachlich und unparteilich zu führen. Der Vorsitzende kann auf die Sitzungsleitung verzichten; in diesem Falle ist per Akklamation ein Moderator einzusetzen.

2.

Anträge

Die Behandlung von Anträgen hat, wenn in den einzelnen Gremien nichts anderes beschlossen wird, ausgenommen die Mitgliederversammlung, so zu erfolgen, wie in § 12 der Satzung beschrieben.

3.

Anträge zur "Geschäftsordnung"

3.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzung, insbesondere auf die in dieser Geschäftsordnung und der Satzung enthaltenen Regelungen beziehen.

3.2 Vorsitzender und Mitglieder haben jederzeit das Recht, sich "zur Geschäftsordnung" zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung".

3.3 Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls die Beratung zu unterbrechen.

3.4 Während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung kann Antrag auf "Schluss der Beratung" oder "Ende der Rednerliste" gestellt werden. Der Antrag kann nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

4.

Redeordnung

4.1 Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter beziehungsweise dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Anträge nach Nr. 3

bleiben hiervon unberührt. Der/Die Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu geben.

4.2 Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen und vom Vorsitzenden zu vermerken. Wenn zwei oder mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit die Hand erheben, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

4.3 Ein Mitglied soll zu dem gleichen Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch öfter das Wort erteilt werden.

4.4 Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitglieds ergreifen.

4.5 Ist einem Mitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seiner Rede unterbrechen. Zu bestimmten Punkten der Tagesordnung kann eine Redezeit festgesetzt werden.

4.6 Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

4.7 Zum Schluss der Aussprache ist dem Berichterstatter oder dem Antragsteller auf Antrag noch einmal das Wort zu erteilen. Hierauf wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

Lippstadt, den 21. August 2021

(Peter Cosack, Verbandsvorsitzender)